

Teilnehmergeinschaft „Bodenordnung Kuhblank/Groß Breese“

- Flurbereinigungsbehörde -

An die Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens Kuhblank/Groß Breese

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren (BOV) Kuhblank/Groß Breese

Hier: Bekanntgabe des Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan und Ladung zum Anhörungstermin

gemäß § 60 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Nachdem der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan fertig gestellt ist, wird er zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (Offenlegungstermin).

Die **Auslegung** findet für die vom Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan betroffenen Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am 22. November 2011 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Gemeinderaum Groß Breese
OT Groß Breese, Groß Breeser Allee 38 in 19322 Breese statt.**

Während der Auslegungszeit werden Auskünfte über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan erteilt.


Der **Anhörungstermin** zum Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan findet für die vom Nachtrag 1 betroffenen Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am 24. November 2011 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Gemeinderaum Groß Breese
OT Groß Breese, Groß Breeser Allee 38 in 19322 Breese statt.**

Widersprüche gegen den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden. Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungsverfahren fernbleiben.

Die Beteiligten können sich im Termin vertreten lassen. Der Vertreter hat dem Verhandlungsleiter im Anhörungstermin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.


Nawrocki
Fachvorstand